



STADT WELS

FD-WF-3100-2017

Miterledigt: BauD-SVP-78-2017

Beschluss

des Gemeinderates der Stadt Wels vom 05.03.2018 in der Fassung des Abänderungsantrages vom 05.03.2018 mit dem die Richtlinien der Altstadt- und Wirtschaftsförderung Wels 2018 (AWF 2018) erlassen werden.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung:

(1) Gegenstand dieser Förderung ist die Förderung von baulichen Maßnahmen zum Zwecke der Stadtbildpflege und der Revitalisierung von Bauten zur attraktiven Nutzung des Stadtzentrums (Altstadtförderung) und die Förderung von arbeitsplatzschaffenden und/oder -erhaltenden Maßnahmen der Wirtschaft in Wels (Wirtschaftsförderung).

(2) Ziele dieser Förderung sind die Revitalisierung der Innenstadtgebäude und die Erhaltung des charakteristischen Gepräges des Stadtbildes sowie die Unterstützung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Erhöhung der Beschäftigtenanzahl in Wels.

(3) Der Geltungsbereich für die Altstadtförderung umfasst den Bereich der Welser Innenstadt Kernzone 1 gemäß beiliegenden Plan. Darüber hinaus können Einzelobjekte bzw. Objektgruppen außerhalb der Kernzone 1, soweit sie für das charakteristische Gepräge des Stadtbildes von besonderer Bedeutung sind, gefördert werden.

§ 2 Förderungswerber:

Förderungswerber können sein natürliche und juristische Personen, die der Kommunalsteuer (im Fall einer Wirtschaftsförderung) unterliegen und sofern deren Gebarung nicht der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.

Betriebe aus den Bereichen Wett- und Glücksspiel, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen Immobilienwesen, Bauvereinigungen gem. Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, sowie Pfandleiher sind von der Förderung ausgeschlossen.

§ 3 Förderbare Maßnahmen:

Investitionen und Maßnahmen, die durch den Wirtschaft-, Stadtentwicklungs- und Bauausschuss als förderungswürdig eingestuft werden und wenn durch diese Förderung Deminimis-Regeln nicht verletzt werden.

Nicht gefördert werden:

(a) Umsatzsteuer:

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

(b) Ankauf oder Ablöse für Grunderwerb

(c) Erwerb von Gebäuden und Gebäudeteilen

(d) Gebühren für Aufschließungskosten

(e) Erwerb von Kraftfahrzeugen

- (f) Immaterielle Güter
- (g) Wohnbauten und sonstige bauliche Anlagen, die der Vermietung dienen (z.B. Garagen, Parkplätze etc.)
- (h) Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb
- (i) Ablösekosten (vom Vorgänger/Eigentümer, etc.)
- (j) Rechnungen unter € 100,00 netto
- (k) Handelswaren/Betriebsmittel
- (l) Personalkosten bzw. Eigenleistungen
- (m) Neuerrichtung von Bauten bei Altstadtförderung
- (n) Ausstattungs- und Möblierungskosten bei Altstadtförderung
- (o) Steuern und öffentliche Gebühren und Abgaben

§ 4 Förderhöhe:

Die Förderhöhe beträgt maximal 25 % Prozent der tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Investitionssumme und wird nach Maßgabe der budgetären Mittel durch die entsprechenden Organe (zuständiges Mitglied des Stadtsenates, Stadtsenat oder Gemeinderat) nach Vorbefassung im zuständigen Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Bauausschuss vergeben.

§ 5 Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich schriftlich, mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular. Das Förderansuchen ist vor Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen einzubringen und hat die beabsichtigten Investitionen bzw. Maßnahmen ausreichend zu beschreiben.

§ 6 Förderungsbedingungen:

Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Subventionsordnung der Stadt Wels ist im Anwendungsbereich dieser Förderungsrichtlinien nicht anwendbar.

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass der Förderwerber seinen Verpflichtungen zur Entrichtung kommunaler Steuern und Abgaben oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wels in den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Weitere zweckentsprechende Vertragsbestimmungen wie etwa die Vorlage geeigneter Unterlagen, Einsichtsrechte von Organen der Stadt Wels, Verpflichtung zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung (ab einem Betrag über € 1.000,- pro Jahr) und Bestimmungen betreffend Rückzahlungspflichten sind im Wege von Einzelverträgen bzw. durch Abverlangen einer entsprechenden Förderungserklärung dem Förderungswerber seitens der Stadt Wels vorzugeben.

§ 7 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt grundsätzlich durch die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Für Unternehmen wird dieser im Wege einer De-Minimis-Förderung gewährt. Im Anwendungsbereich des Beihilfenrechts der EU gelten die Bestimmungen des Punktes 8 der allgemeinen Subventionsordnung der Stadt Wels (Beschluss des Gemeinderates vom 30.1.1975 idgF).

§ 8 Nachträgliche Einstellung / Widerruf der Förderung

(1) Kriterien

Werden Bestimmungen dieser Richtlinien, die zu einer Förderungszusage geführt haben, nicht eingehalten oder stellt sich nachträglich heraus, dass bereits vor erteilter Förderungszusage die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder werden Handlungen gesetzt, die im Widerspruch zu diesen Richtlinien oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen stehen, ist die Förderung sofort einzustellen und zu widerrufen.

(2) Einstellung der Bearbeitung

Die Bearbeitung des Förderungsantrages ist einzustellen, wenn der Förderungswerber nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab Datum der Antragseinbringung, die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte nicht oder nicht vollständig einbringt. (Ausnahme: offene Förderentscheidungen von fremden Förderstellen)

(3) Die Förderung ist jedenfalls einzustellen und zu widerrufen, wenn

- (a) der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung kommunaler Steuern und Abgaben im Förderungszeitraum nicht ordnungsgemäß nachkommt;
- (b) über das Vermögen des Förderungswerbers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder wird, einem Konkurs- bzw. Ausgleichsantrag mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt werden;
- (c) Umstände eintreten, die entweder in der Person des Förderungswerbers bzw. in seinem Vermögen oder in der Führung des geförderten Unternehmens liegen, die den beabsichtigten Erfolg der Förderungsmaßnahme beeinträchtigen oder ausschließen.
- (d) der Betrieb vom Förderungswerber selbst nicht mehr geführt wird (Veräußerung, Verpachtung, Stilllegung, Auflösung, Übergang von Todes wegen, Bestellung eines Kurators oder Beistandes für den Unternehmer usw.);
- (e) der Förderungswerber die Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen bzw. Auskünfte verweigert oder wissentlich unrichtige Auskünfte gibt oder die Förderungsmittel einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt werden.
- (f) Bei Veräußerung oder Verbringung des Investitionsgutes außerhalb von Wels bzw. bei Verlegung der Betriebsstätte außerhalb des Gemeindegebietes von Wels ist die Förderung mit dem Zeitpunkt des Vorliegens dieser Umstände einzustellen.
- (g) in Bezug auf eine Altstadtförderung mit der Verwirklichung der geförderten Maßnahme nicht innerhalb von 2 Jahren nach schriftlicher Verständigung vom Ergebnis des positiv abgeschlossenen Vorprüfungsverfahrens begonnen oder diese nach 5 Jahren nicht abgeschlossen wurde.

(4) Rückzahlungsverpflichtung

Eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht wenn einer der Punkte aus § 8 Abs. 1 und 3 eintritt. Bei Eintreten einer Rückzahlungsverpflichtung sind die bis dahin bezahlten Zuschüsse innerhalb eines Monats nach Aufforderung der Stadt Wels zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 1% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet gem. Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Jänner 2008 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 794/2004 bzw. allfälligem Nachfolgeindex ab dem Tage der Flüssigmachung zu refundieren. (Basiszinssatz sh. http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/others/reference_rates.html).

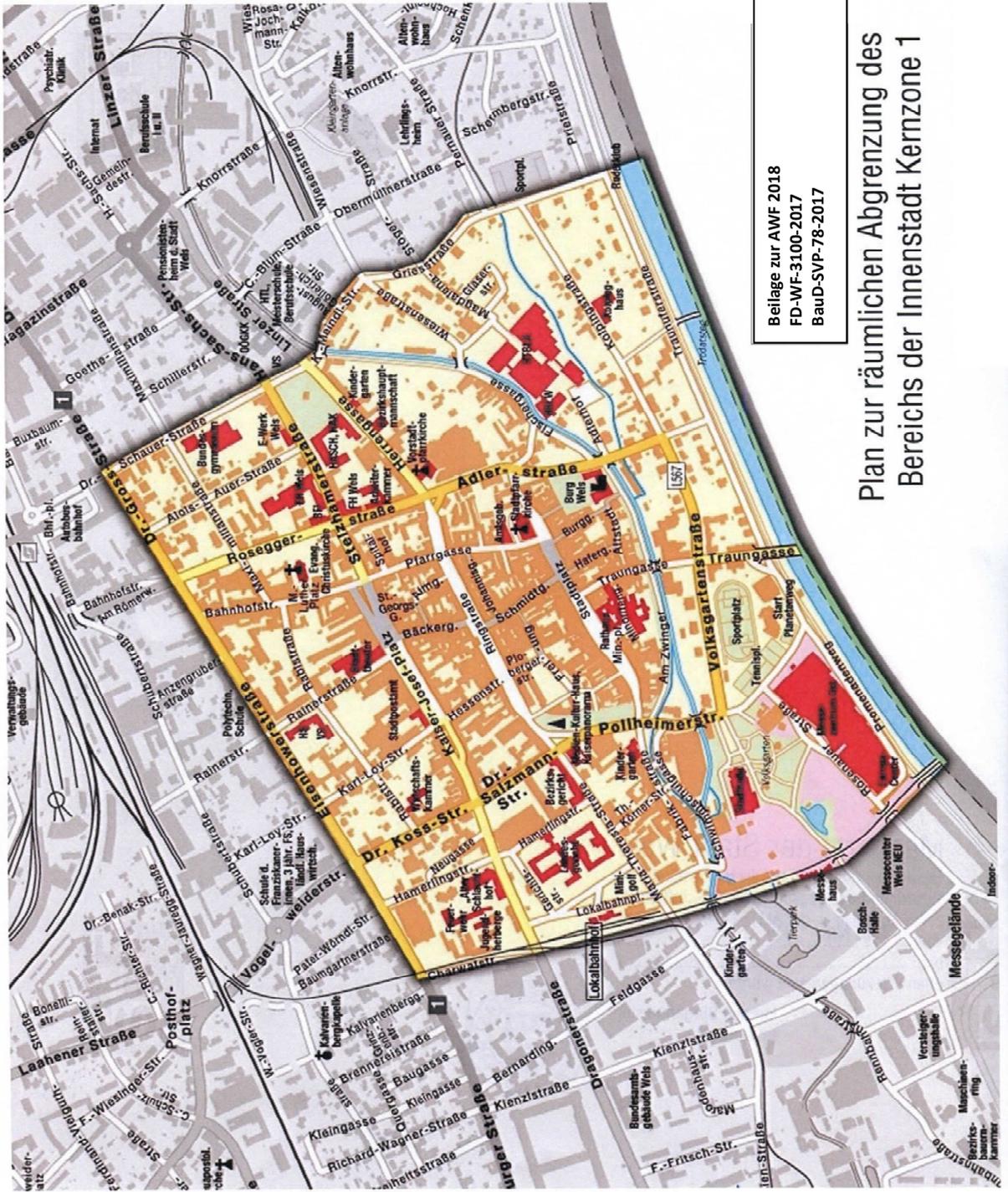
§ 9 Wirksamkeitsbeginn:

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung im Gemeinderat rückwirkend mit 01.01.2018 in Kraft und sind bis 31.12.2022 gültig.

Integrierender Bestandteil dieser Richtlinien ist beiliegender Plan zur räumlichen Abgrenzung des Bereichs Innenstadt Kernzone 1.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien tritt der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Wels vom 30.05.2016, mit dem die Richtlinien der Altstadt- und Wirtschaftsförderung Wels 2016 (AWF 2016) erlassen wurden, außer Kraft. Bereits eingelangte Förderungsansuchen sind nach Maßgabe der nunmehr geltenden AWF 2018 zu beurteilen.

Für die Richtigkeit der Angaben keine Gewähr.



Beilage zur AWF 2018
 FD-WF-3100-2017
 BauD-SVP-78-2017

Plan zur räumlichen Abgrenzung des
 Bereichs der Innenstadt Kernzone 1